

Allgemeine Lizenzbedingungen für die Software der Labtagon GmbH

I. Gegenstand der Lizenz

1. Von der Lizenz umfasst sind sämtliche Programme und Softwareprodukte (nachfolgend „Software“), die von der Labtagon GmbH entwickelt und hergestellt wurden, nebst dem dazu gehörenden Benutzerhandbuch.
2. Für Software von Drittunternehmen, die ebenfalls von der Labtagon GmbH vermittelt werden, gelten diese Lizenzbedingungen nicht, sondern die des jeweiligen Unternehmens bzw. Herstellers.
3. Die genaue Bezeichnung der Software und des Lieferumfanges der jeweiligen Bestellung sowie der Umfang der zulässigen Nutzung der Software werden auf der dazu gehörigen Rechnung bzw. dem dazugehörigen Serviceschein ausgewiesen.

II. Umfang der Lieferung

Die Labtagon GmbH liefert dem Lizenznehmer eine Kopie der Software auf maschinenlesbaren Datenträgern oder als elektronische Lieferung (Übermittlung per Download oder per Mail) zur Installation auf dem System des Lizenznehmers, es sei denn in der Auftragsbestätigung wurde einzelvertraglich etwas anderes vereinbart. Der Lizenznehmer installiert die Software selber oder erteilt der Labtagon GmbH hierzu einen gesonderten Auftrag.

III. Urheberrecht, Kennzeichnungen zum Urheberrecht

1. Alle Programme und Softwareprodukte einschließlich des zugehörigen Benutzerhandbuches und sonstigen mit ausgelieferten Unterlagen sind zugunsten der Labtagon GmbH urheberrechtlich geschützt.
2. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder andere Kennzeichnungen, die zur Identifikation der Software dienen und die von der Labtagon GmbH in die Software oder den Datenträger eingefügt oder angebracht wurden, dürfen von dem Lizenznehmer **nicht** entfernt oder verändert werden.

IV. Nutzungsrechte, Umfang der Lizenz

1. Der Lizenznehmer erhält das zeitlich unbefristete, einfache und nicht übertragbare Recht, die Software für seine eigenen Geschäftszwecke auf Basis dieser allgemeinen Lizenzbedingungen zu nutzen.
2. Das Nutzungsrecht ist zwar räumlich uneingeschränkt aber gleichzeitig auf die Anzahl der Lizenzen, die in der Rechnung oder dem dazugehörigen Serviceschein ausgewiesen ist, beschränkt. Der Lizenznehmer räumt der Labtagon GmbH ausdrücklich das Recht ein, die Einhaltung der Lizenzbedingungen technisch zu überprüfen. Hierfür verpflichtet sich der Lizenznehmer, der Labtagon GmbH Zugang zu seinen IT-Systemen zu gewähren.

3. Sollte der Lizenznehmer die Software dennoch für mehr als die vereinbarte Anzahl nutzen, so handelt der Lizenznehmer vertragswidrig.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der Labtagon GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen, dass er die Software für mehr als die vereinbarte Anzahl nutzt. Der Lizenznehmer ist weiter verpflichtet, für jede über den Vertrag hinausgehende Anzahl der Softwarenutzung eine zusätzliche Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Preisen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem jede weitere Nutzung bekannt wird.

Weitergehende Ansprüche aus vertragswidrigem Verhalten behält sich die Labtagon GmbH ausdrücklich vor.

4. Der Lizenznehmer darf die Software nur vervielfältigen, wenn die jeweilige Vervielfältigung zur vertraglich vereinbarten Nutzung der Software nötig ist.
5. Außerdem ist der Lizenznehmer berechtigt, eine angemessene Anzahl Sicherungskopien zu fertigen. Der Lizenznehmer ist allerdings verpflichtet, auf **jeder** Sicherungskopie den Urheberrechtsvermerk der Labtagon GmbH anzubringen bzw. einzufügen. Die Sicherungskopien unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser allgemeinen Lizenzbedingungen und dürfen nur verwendet werden, wenn die Originalsoftware untergeht oder nicht mehr nach den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden kann.
6. Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Labtagon GmbH nicht berechtigt, die Software für andere als eigene betriebliche Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht seinem Betrieb angehören die Nutzung der Software zu ermöglichen oder die Software zu überlassen.
7. Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Labtagon GmbH auch nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten oder zu verändern, in eine andere Codeform zu übersetzen oder in anderer Weise umzuarbeiten.
8. Eine Weiterveräußerung oder Schenkung der Software an Dritte durch den Lizenznehmer ist nur gestattet, wenn der Lizenznehmer der Labtagon GmbH nachweist, gegebenenfalls durch Versicherung an Eides statt, dass er die Software bzw. alle Lizenzen von seinen Rechnern gelöscht hat und sämtliche Sicherungskopien an den Erwerber heraus gegeben und übertragen hat.

V. Technische Schutzmaßnahmen

1. Um sich vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu schützen, ist die Labtagon GmbH berechtigt, angemessene technische Maßnahme zu treffen. Hierzu zählt auch, dass gegebenenfalls vor der Nutzung der Software die Aktivierung eines Lizenzschlüssels erforderlich ist.
2. Diesen Lizenzschlüssel muss der Lizenznehmer absolut vertraulich behandeln. Er darf nicht weiter gegeben werden an Dritte bzw. ist vor deren Zugriff sicher aufzubewahren.

3. Ist ein Kopierschutz oder eine ähnliche Schutzroutine in der Software installiert, so darf diese durch den Kunden nicht entfernt werden – es sei denn, dass dieser Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert. Für das Vorliegen einer solchen Beeinträchtigung oder der Verhinderung störungsfreier Nutzbarkeit durch den jeweiligen Schutzmechanismus trägt der Lizenznehmer die volle Beweislast.

VI. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in den Angeboten der Labtagon GmbH angegebenen Preise. Wird in den Angeboten die Umsatzsteuer nicht bereits ausgewiesen, so ist sie in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen.
2. Die Beträge unserer Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
3. Sie können der Labtagon GmbH schriftlich ein SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat erteilen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Frist zur Vorabankündigung (Pre-Notification) auf 3 Tage (statt 14 Tage) verkürzt wird. Der Lizenznehmer sichert zu, dass das Konto zum Zeitpunkt des Einzugs ausreichend gedeckt ist. Kosten, die durch eine Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf den Bankkonten der Labtagon GmbH maßgeblich. Zahlungen sind nur in dem Umfang geleistet, wie die Labtagon GmbH bei einer Bank frei darüber verfügen kann. Schecks und Wechsel werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber angenommen; Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
5. Gerät der Lizenznehmer in Zahlungsverzug, ist die Labtagon GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Den Nachweis eines höheren Verzugssschadens behält sich die Labtagon GmbH vor.
6. Gerät der Lizenznehmer mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, ist die Labtagon GmbH berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht der Labtagon GmbH besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lizenznehmers herabzusetzen.
7. Alternativ zu dem Rücktrittsrecht der Labtagon GmbH gemäß vorstehend Ziffer 6. kann die Labtagon GmbH vom Lizenznehmer Sicherheit verlangen.
8. Die Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen der Labtagon GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, soweit die Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, bei bestrittenen Beanstandungen der Ware die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge zurückzuhalten oder zu kürzen.

VII. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Labtagon GmbH ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Labtagon GmbH wirksam.

VIII. Gewährleistung

1. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht wird auf 12 Monate nach Erfüllung / Lieferung verkürzt.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind der Labtagon GmbH unverzüglich nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen unverzüglich nach dem Entdecken durch den Lizenznehmer schriftlich gerügt werden. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt.
3. Mängel der gelieferten Sache werden von der Labtagon GmbH innerhalb einer angemessenen Frist ab Lieferung, nach entsprechender Mitteilung durch den Lizenznehmer, behoben. Dies geschieht nach Wahl der Labtagon GmbH durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die mangelhafte Sache zurück zu gewähren.
4. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder – sofern der Mangel nicht unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn der Labtagon GmbH hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde.

IX. Schadensersatz, Haftungsausschluss

1. Die Haftung der Labtagon GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Die Labtagon GmbH haftet nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Lizenznehmers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Verletzung von Kardinalpflichten und Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstehen, die die Labtagon GmbH schriftlich garantiert hat. Der Ausschluss einer weitergehenden Haftung auf Schadensersatz gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Labtagon GmbH.
3. Bei seitens des Lizenznehmers oder Dritter unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Arbeiten an der Software haftet die Labtagon GmbH für die daraus entstehenden Mängel oder Schäden nicht.
4. Für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung von Hinweisen zur Anwendung oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind haftet die Labtagon GmbH nicht.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der Labtagon GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Die Haftung nach vorgenannter Ziffer IX. Nr. 1. ist bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000,00 EUR begrenzt, wenn sie die Höhe des vertragstypischen Schadens überschreitet.
7. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Labtagon GmbH nur, wenn der Lizenznehmer die notwendigen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen hat und dabei sicher gestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit nicht unverhältnismäßigem Aufwand wieder hergestellt werden können.
8. Tritt der Lizenznehmer grundlos vom Vertrag zurück oder erfüllt er seinerseits den Vertrag nicht, so kann die Labtagon GmbH 25 % der Auftragssumme als Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachweisbar abweichenden Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.

X. Schlussbestimmungen

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz der Labtagon GmbH (Mönchengladbach).
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten das für den Geschäftssitz der Labtagon GmbH zuständige Gericht.

Stand Januar 2015